

Aus Liebe zu dir das Konkubinat regeln

Das Konkubinat ist gesetzlich nicht geregelt. Unverheiratete Paare sollten noch eingehender als Eheleute über die rechtlichen Angelegenheiten sprechen und passende Regelungen treffen. Dies vor allem auch aus Liebe zum Partner/zur Partnerin. Leben Konkubinatspaare auf einem Bauernhof, wo Betrieb und Privates eng verknüpft ist, stellen sich zusätzliche Fragen.

Vor einer Reise in ein fremdes Land treffen wir eine Risikoabschätzung. Wir fragen uns, ob es eine Annulationsversicherung braucht und eine Impfung nötig ist. Im Nachhinein lautet das Fazit: Wäre nicht nötig gewesen oder sie sagen sich: Ich bin froh, hab ich gut vorgesorgt. Eine ähnliche Abwägung der Risiken treffen Konkubinatspaare. Patrizia (52), verwitwet und Kurt (54), geschieden, haben diese Risikoabschätzung gemacht. Sie sind seit einem Jahr befreundet. Beide haben Kinder aus ihrer früheren Beziehung, die bereits erwachsen sind. Seit ein paar Monaten leben sie zusammen im Konkubinat auf dem Bauernhof von Kurt. Die Eltern und Kinder von Kurt sind gar nicht begeistert, dass es eine neue Frau an seiner Seite gibt. Deshalb ist es für Kurt wichtig, dass er und Patrizia das Zusammenleben in einem Konkubinatsvertrag geregelt haben. Kurt hatte ein ungutes Gefühl, als Patrizia das Thema erstmals ansprach. Er fragte sich, ob sie denn nicht von der Beziehung überzeugt sei. Zudem ist es nicht einfach, zu Beginn einer Beziehung über deren Auflösung zu sprechen, sei dies beim Todesfall oder wenn sich beide wieder trennen. Die Liebe ist bei beiden aber stärker und Kurt möchte die Verantwortung gegenüber seiner Partnerin wahrnehmen.

Inventar erstellen, Mietvertrag prüfen

Beim Zusammenzug haben sie eine Inventarliste erstellt. Darin ist festgehalten, was wem gehört (Alleineigentum Patrizia, Alleineigentum Kurt, gemeinsame Anschaffungen). Laufend aktualisieren sie die Liste, legen die Kaufquittungen dazu und unterzeichnen sie. Im Todesfall von Kurt, kann Patrizia so gegenüber den Erben klar belegen, was wem gehört. Da Patrizia in die Betriebswohnung einzieht, hat sie nur das Recht dort zu wohnen, solange es dem Partner (oder seinen Erben) gefällt. Sie ist sozusagen „Gast“. Sie könnte jederzeit auf der Strasse stehen ohne vertragliche Abmachung. Kurt macht deshalb mit ihr einen Mietvertrag, worin aufgeführt ist, welche Räumlichkeiten benützt werden dürfen, Mietbeginn, Mietzins (evt. verrechnet mit Haushaltarbeit), Kündigungsfrist und –termin.

Gemeinsame Auslagen regeln

Patrizia und Kurt haben eine gemeinsame Haushaltskasse. Im Konkubinatsvertrag haben sie geregelt, wer wieviel bezahlt und wofür das Geld verwendet wird. Z.B. Mietzins, Radio/Telefon/TV, gemeinsame Versicherungen (Hausrat- und Haftpflichtversicherung), Strom, Lebensmittel, Waschmittel, gemeinsame Ferien usw. Dort steht auch, wie sie vorgehen, wenn das einbezahlte Geld für die Auslagen nicht ausreicht.

Haushaltarbeit

Gemäss einer Erhebung ART (1993) ist der Arbeitszeitaufwand im bäuerlichen Haushalt je Person und Tag 1.4 Std. Das heisst bei zwei Erwachsenen beträgt die

Haushaltarbeit 20 Std. pro Woche oder knapp 80 Std. pro Monat. Auf ein Jahr hochgerechnet sind das 960 Std. Würde man dies mit einem Stundenlohn von Fr. 28.00 (Ansatz Agridea 2011) rechnen, ergibt das den Betrag von Fr. 26'340.00 für geleistete Haushaltarbeit pro Jahr. Kurt und Patrizia regeln, dass Patrizia die Haushaltarbeit für beide leistet und dafür eine Entschädigung erhält, die monatlich im voraus zahlbar ist. Bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes kann ohne klare Regelung nichts mehr gefordert werden.

Mitarbeit auf dem Betrieb

Patrizia hat seit dem Zusammenzug ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben. Sie möchte auf dem Hof von Kurt mitarbeiten. In einem Arbeitsvertrag regeln sie: Stellenantritt, Lohn (Monats- oder Stundenlohn, 13. Monatslohn), Arbeitspensum, Arbeitszeiten, Aufgabengebiet. Dafür benützen sie den Normalarbeitsvertrag NAV. Die Sozialleistungen werden abgerechnet, dass Patrizia keine Beitragslücken erhält. Sie lassen sich umfassend bei der Versicherungsberatung des kantonalen Berufsverbandes beraten betreffend 1., 2. und 3. Säule und klären den Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität, um sich gegenseitig abzusichern.

Vollmachten und Finanzen

Ohne entsprechende Vollmacht gegenüber Ärzten erhält der Partner keinerlei Auskünfte. Deshalb setzen Patrizia und Kurt eine „Schweigepflichtentbindung“ auf, die die Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden und erlaubt, sie über den Gesundheitszustand des Partners zu informieren. Zudem überlegen sie gemeinsam, ob es sinnvoll ist, dem Partner eine Spezialvollmacht (z.B. für Bank- und Postgeschäfte) auszustellen. Patrizia möchte mit ihrem Ersparnen den Stallumbau von Kurt mitfinanzieren. Dafür erstellen sie einen Darlehensvertrag. Darin stehen der Verwendungszweck, die Kündigungs- und Rückzahlungsfrist und der Zinssatz.

Fachpersonen einbeziehen

Den Konkubinatsvertrag und alle getroffenen Vereinbarungen haben Patrizia und Kurt mit zugezogenen Fachpersonen aufgesetzt und besprochen. Sie haben damit ihre Verantwortung gegenüber dem Partner wahrgenommen und sich gegenseitig abgesichert. Sie hoffen beide, dass der schlimmste Fall nicht eintritt und sie gemeinsam alt werden dürfen.

Infobox:

- Zusammen leben, zusammen wohnen. Was Paare ohne Trauschein wissen müssen, Beobachter Ratgeber ISBN 978 3 85569 360 3
- www.konkubin.at
- Landw. Beratungszentren im Kanton
- SBV Treuhand und Schätzung, Brugg, Tel. 056 462 51 11
- Wirz Kalender, Stichwort „Konkubin“
- Merkblatt Nr. 7 Konkubin – zusammen leben mit Vertrauen und Verträgen (Agridea)

*Claudia Künzi-Schnyder
Bäuerliche Beratung Familie und Betrieb LBBZ Schluechthof Cham
Tel. 041 227 75 53 Montag Vormittag oder nach Vereinbarung
e-mail: claudia.kuenzi@zg.ch*